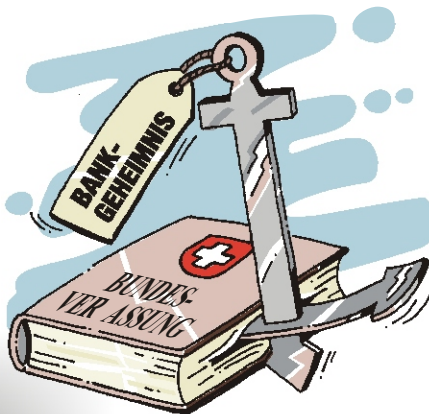


Nein zu Erpressungen durch das Ausland

Das Bankkundengeheimnis ist ein wichtiger und erfolgreicher Pfeiler des Finanzplatzes Schweiz. Dies ist ausländischen Staaten ein Dorn im Auge. Schwarze und graue Listen belegen, dass wir uns in einem Wirtschaftskrieg befinden. Die USA und Grossbritannien wollen die eigenen Steueroasen erhalten, die Schweiz schwächen und unser Land erpressen.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen: Bignasca Giuliano, Via Monte Boglia 3, 6900 Lugano; Rusconi Pierre, Via Muzzano 13a, 6924 Sorengo; Bignasca Attilio, Via Gaggio 2, 6982 Agno; Sanvido Paolo, Via Aprica 16, 6900 Lugano; Mellini Eros Nicola, Via Muggina 6, 6962 Lugano-Viganello; Gobbi Norman, Via San Gottardo, 6775 Quinto; Chiesa Marco, Via delle Vigne 3, 6977 Lugano-Ruvigliana.



Das Bankkundengeheimnis muss in der Bundesverfassung verankert werden!

Schutz der Privatsphäre

Die Schweiz zeichnete sich immer dadurch aus, dass der Bürger vor den neugierigen Augen des Staates geschützt ist. Jede Person hat das Recht auf Geheimhaltung ihrer Geschäftsbeziehung mit ihrer Bank und Schutz ihrer Daten.

Kein Schutz für Kriminelle

Das Bankkundengeheimnis war und ist kein Schutz für Terroristen, Geldwäscher oder das organisierte Verbrechen. Bei Straftaten gilt der Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit: Die Schweiz gewährt ausländischen Behörden Amtshilfe, wenn die verfolgte Handlung in der Schweiz auch strafbar ist.

Wirtschaftsstandort Schweiz stärken

Ein in der Verfassung verankertes Bankkundengeheimnis stärkt den Finanz- und Wirtschaftsstandort Schweiz und fördert somit den Erhalt und den Ausbau von zehntausenden wichtigen Arbeitsplätze.

EIDGENÖSSISCHE VOLKSINITIATIVE 'VERTEIDIGEN WIR DIE SCHWEIZ! DAS BANKGEHEIMNIS MUSS IN DIE BUNDESVERFASSUNG' (im Bundesblatt veröffentlicht am 31. März 2009). Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf die Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert: Art. 13 Sachüberschrift und Abs. 3-5 (neu)

Sachüberschrift: **Schutz der Privatsphäre und Garantie des Bankgeheimnisses**

- Jede Person hat das Recht auf Geheimhaltung ihrer Geschäftsbeziehungen mit zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Banken. Informationen dürfen nur mit ihrer Zustimmung an eine ausländische Stelle oder an eine Bundesbehörde, die nicht an das Bankgeheimnis gebunden ist, weitergegeben werden.
- Das Bankgeheimnis deckt keine kriminellen Handlungen wie Terrorismus, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei; die Schweiz gewährt ausländischen Behörden Hilfe, wenn die verfolgte Handlung in der Schweiz auch strafbar ist (Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit).
- Das Gesetz sieht Massnahmen vor, die verhindern, dass das Bankgeheimnis bei Ermittlungen in Steuersachen umgangen wird. Die richterliche Behörde kann die rechtliche Beurteilung der Tat, die der um Hilfe ersuchende Staat vorgenommen hat, überprüfen.

Auf dieser Liste können **nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen**. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton:		PLZ:		Politische Gemeinde:		
Nr.	Name (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Genaueres Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.						
2.						
3.						
4.						

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

**Ablauf der Sammelfrist:
1. Oktober 2010**

Die unten stehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politische Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____ Unterschrift: _____

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel:

Ganz oder teilweise ausgefüllt einsenden an: Junge SVP Schweiz, Postfach 6803, 3001 Bern